Fachinformation

zur SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel / BGW-Branchenstandard

I.

Für den Zeitraum der Corona-Pandemie ist, neben dem schon seit April 2020 geltenden SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard, nun auch die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel zu beachten, die von den beratenden Arbeitsschutzausschüssen beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gemeinsam mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) ermittelt worden ist. Sie tritt im August 2020 in Kraft.

Sowohl der Arbeitsschutzstandard als auch die neue Arbeitsschutzregel können sowohl auf der Homepage des BMAS als auch der Bundesregierung heruntergeladen werden:

https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/neue-sars-cov-2-arbeitsschutzregel.html

https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/corona-arbeitsschutzregel-1775870

Die Arbeitsschutzregel konkretisiert auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und der Verordnungen zum ArbSchG den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS. Dieser ist nach wie vor (auch) einzuhalten. Ebenso sind die Empfehlungen des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) im Zusammenhang mit dem Auftreten von SARS-CoV-2 weiterhin zu berücksichtigen, die beispielsweise für stationäre oder ambulante Pflegeeinrichtungen Hinweise enthalten.[1]

Ziel der Arbeitsschutzregel ist es, die Gesundheit der Beschäftigten in der Zeit der SARS-CoV-2-Epidemie durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes wirkungsvoll zu schützen. Daher ist der zeitliche Anwendungsbereich der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel befristet auf den gemäß § 5 Infektionsschutzgesetz festgestellten Zeitraum der epidemischen Lage von nationaler Tragweite. Ergeben sich neue wissenschaftliche Erkenntnisse, die Einfluss auf die notwendigen Schutzmaßnahmen haben, wird die Regel angepasst.

Einrichtungen, die die in der SARS-CoV-2-Regel vorgeschlagenen technischen, organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen umsetzen, können davon ausgehen, dass sie rechtssicher handeln. Bei Einhaltung der Arbeitsschutzregel, die auch Konkretisierungen der Anforderungen der Verordnungen nach dem ArbSchG enthält, können Einrichtungen außerdem damit rechnen, dass sie diese Anforderungen aus den Verordnungen erfüllen.

[1] Zu finden unter: https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Empfehlungen-organisatorische-Massnahmen.pdf?__blob=publica-tionFile&v=10[

Die Arbeitsschutzregel ist im Übrigen auch ein (einheitlicher) Maßstab für die Aufsichtsbehörden der Länder, um die Schutzmaßnahmen in den Betrieben zu beurteilen, die sich daran messen lassen müssen. Die genaue Lektüre und Beachtung (auch) der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel ist daher dringend zu empfehlen.

II.

Außerdem hat die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) u. a. für Alten- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für die Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen einen Branchenstandard herausgegeben:

https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Pflege-Corona_node.html

Aus Sicht und nach Angaben der BGW basiert dieser Standard auf dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS. Er konkretisiert und ergänzt die Arbeitsschutzmaßnahmen.

Der Branchenstandard für Alten- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für die Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen ist eine Richtschnur zur Auslegung des Arbeitsschutzgesetzes. Er zeigt auf, wie die betreffenden Arbeitsschutzvorschriften in den Einrichtungen umgesetzt werden. Damit bietet er Hilfestellung für die Unternehmerinnen und Unternehmer bei der Erfüllung ihrer Pflichten zum Schutz der Beschäftigten vor einer Infektion mit dem Corona-Virus. Zugleich orientiert sich die Beratung und Überwachung der bei der BGW versicherten Unternehmen an diesem Standard.

Demnach handelt es sich bei dem BGW-Standard nicht etwa um eine rechtsverbindliche Unfallverhütungsvorschrift, sondern um eine Branchenregel. Eine solche stellt lediglich eine fachliche Empfehlung mit einem hohen Praxisbezug und Erkenntniswert dar, aber nicht unmittelbar geltendes Recht, das zwingend einzuhalten wäre.

Sollte der BGW-Standard demnach in einzelnen Punkten strenger als die Vorgaben des staatlichen Arbeitsschutzes sein, stellt sich nicht die Frage, welches Regelungswerk vor- oder höherrangig ist und sich deshalb durchsetzt. Vielmehr sind die Vorgaben des BMAS (Arbeitsschutzstandard und -Regel) unbedingt zu beachten. Darüber hinaus ist aber auch dringend zu empfehlen, die Standards der BGW einzuhalten, die sich bei der Überwachung, ob Unternehmer ihre Pflichten erfüllt haben, daran orientieren will.

In der Eingliederungshilfe ist jedoch die Refinanzierung der von der BGW empfohlenen Schutzausrüstung nicht immer sichergestellt. Die paritätischen Landesverbände kennen den jeweils aktuellen Diskussions- und Verhandlungsstand.

Die BGW wurde aufgefordert, die rechtliche Bedeutung des Branchenstandards - auch im Verhältnis z. B. zu den Empfehlungen des Robert Koch-Institut - klarer zu formulieren.

Berlin, 28. August 2020

PARITÄTISCHER Gesamtverband e. V.
Dr. Ingo Vollgraf